



Offenlegungsbericht zum 31.3.2018
gemäß Teil 8 der Capital Requirements Regulation (CRR) /
Offenlegung durch Institute (Säule 3)

Offenlegung der UniCredit Bank Austria AG zum 31. März 2018

Die UniCredit Bank Austria AG („Bank Austria“) gilt als bedeutendes Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 ("CRR") und unterliegt damit im Anwendungsbereich der CRR (Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Teil 8 CRR) den entsprechenden Offenlegungsbestimmungen.

Die Offenlegung dieser Informationen nimmt die Bank Austria auf teilkonsolidierter Basis in Form des vorliegenden Offenlegungsberichts vor.

Dieser wird jährlich zum 31. Dezember sowie darüber hinaus unterjährig zum jeweiligen Quartalsultimo erstellt und auf der Internetseite der Bank Austria (www.bankaustria.at) unter „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Offenlegung“ veröffentlicht.

Die gemäß den Offenlegungsbestimmungen in Art. 437 b) und c) CRR erforderlichen Informationen, d.h. eine Beschreibung der Hauptmerkmale der begebenen Eigenkapitalinstrumente sowie deren vollständigen Bedingungen werden separat auf der Internetseite der Bank Austria unter „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Offenlegung“ veröffentlicht.

Die gemäß Art. 450 CRR erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, erfolgt in Form eines separaten Berichts. Dieser wird einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember erstellt und im Folgejahr ebenfalls auf der Internetseite der Bank Austria unter „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Offenlegung“ veröffentlicht.

Bank Austria Gruppe – Offenlegung (Säule III) – 31. März 2018

Offenlegung gemäß Artikel 437 CRR in Verbindung mit Artikel 492 CRR

Eigenmittel und RWA

Konsolidierte Eigenmittel und risikogewichtete Aktiva

Anrechenbare Eigenmittel	(Mio €)	
	31.03.2018	31.12.2017
Eingezahlte Kapitalinstrumente (exkl. eigene Instrumente des harten Kernkapitals)	1.681	1.681
Rücklagen und Minderheitsbeteiligungen	6.338	6.330
Anpassungen am harten Kernkapital	-1.464	-1.485
Übergangsanpassungen am harten Kernkapital	0 ¹⁾	97
Hartes Kernkapital (CET1)	6.555	6.623
Zusätzliches Kernkapital und zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente	0	0
Anpassungen am zusätzlichen Kernkapital	-5	45
Übergangsanpassungen am zusätzlichen Kernkapital	58 ¹⁾	-45
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	53	0
Kernkapital (T1=CET1+AT1)	6.608	6.623
Ergänzungskapital und zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente	851	867
Anpassungen am Ergänzungskapital	74	69
Übergangsanpassungen am Ergänzungskapital	35 ¹⁾	-80
Ergänzungskapital (T2)	960	856
Regulatorisches Eigenkapital (TC=T1+T2)	7.568	7.479

¹⁾ gemäß CRR-Begleitverordnung vom 11.12.2013

Kennzahlen

	31.03.2018	31.12.2017
Harte Kernkapitalquote	19,6% ¹⁾	19,9%
Kernkapitalquote	19,8% ¹⁾	19,9%
Gesamtkapitalquote	22,7% ¹⁾	22,5%

¹⁾ bezogen auf alle Risiken

Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 CRR – Bank Austria Gruppe

Die Prozesse der Kapitalplanung, -budgetierung sowie des Monitorings werden innerhalb der UniCredit Bank Austria („Bank Austria“) von den zuständigen Abteilungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Holding Guidelines durchgeführt.

Die finale Verordnung (*Capital Requirements Regulation – CRR*) und die Richtlinie (*Capital Requirements Directive IV – CRD IV*) zur Umsetzung von Basel 3 in der Europäischen Union wurden am 27.6.2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Das neue Rahmenwerk ersetzt die *Capital Requirements Directives 2006/48/EC* und *2006/49/EC* und ist mit 1. Jänner 2014 in Österreich in Kraft getreten.

Nach voller Implementierung des Rahmenwerks (2019) verlangt Basel 3 striktere Erfordernisse für regulatorisches Kapital mit einem Minimum an hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1 Kapital) von 4,5%, Kernkapital (Total Tier 1 Kapital) von insgesamt 6% und einem Gesamtkapital von 8%.

Weiters werden alle Banken verpflichtet sein, einen aus Common Equity Tier 1 Kapital bestehenden Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% zusätzlich zu den neuen Mindestanforderungen zu halten. Das wird zu einem tatsächlichen Gesamterfordernis von 7% Common Equity Tier 1 Kapital, 8,5% Tier 1 Kapital und 10,5% Gesamtkapital führen.

Zusätzlich können Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Puffer verlangen, um zu starkes Kreditwachstum einzudämmen („*Countercyclical Buffer*“ bis zu 2,5%). Laut Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) wurde der antizyklische Kapitalpuffer ab 1.1.2016 für im Inland gelegene wesentliche Kreditpositionen mit 0% festgelegt. Weiters können die Behörden systemische Risikopuffer (SRB) sowie zusätzliche Kapitalaufschläge für systemrelevante Banken festlegen. Derzeit ist lt. KP-V ein SRB von 2% ab 2019 festgelegt. Eine Übergangsbestimmung sieht eine stufenweise Erhöhung vor (2016 0,25%; 2017 0,5%; 2018 1% und 2019 2%).

Legt eine Behörde den systemischen Risikopuffer fest und ist ein zusätzlicher Kapitalaufschlag für systemrelevante Banken anzuwenden, gilt der höhere der beiden Sätze.

Infolge des Auslaufens der Übergangsbestimmungen im Kapital sowie bei den RWA's hat sich die Gesamtkapitalquote im Quartalsvergleich (1Q18 vs. 4Q17) leicht verbessert. Die Bank Austria verfügt weiterhin über eine solide Kapitalbasis zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 CRR iVm. Art. 129 ff CRD IV (Eigenmittelerfordernis Säule I).

Eigenmittelanforderungen gemäß CRR Artikel 438 – Bank Austria Gruppe

Artikel 438 c) Kreditrisiko - Standardansatz

für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 112 genannten Risikopositionsklassen

(in Mio. EUR)

Risikopositionsklassen		RWA	Eigenmittelerfordernis
Art. 112 a)	Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	654,1	52,3
Art. 112 b)	Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	12,6	1,0
Art. 112 c)	Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	22,0	1,8
Art. 112 d)	Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	0,0	0,0
Art. 112 e)	Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	-	-
Art. 112 f)	Risikopositionen gegenüber Instituten	392,3	31,4
Art. 112 g)	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	3.806,5	304,5
Art. 112 h)	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	419,3	33,5
Art. 112 i)	durch Immobilien besicherte Risikopositionen	231,6	18,5
Art. 112 j)	ausgefallene Risikopositionen	148,4	11,9
Art. 112 k)	mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	47,6	3,8
Art. 112 l)	Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Art. 112 m)	Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	-	-
Art. 112 n)	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	10,9	0,9
Art. 112 o)	Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,2	0,0
Art. 112 p)	Beteiligungsrisikopositionen	1.535,2	122,8
Art. 112 q)	sonstige Posten	763,0	61,0
Summe Standardansatz		8.043,8	643,5

Artikel 438 d) Kreditrisiko - IRB Ansatz

für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 147 genannten Risikopositionsklassen.

Bei der Klasse „Mengengeschäft“ gilt diese Anforderung für alle Kategorien, denen die verschiedenen, in Artikel 154 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen.

Bei der Klasse der Beteiligungsrisikopositionen gilt diese Anforderung für

i) jeden der Ansätze nach Artikel 155,

ii) börsengehandelte Beteiligungspositionen, Positionen aus privatem Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstige Beteiligungspositionen,

iii) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen eine aufsichtliche Übergangsregelung gilt,

iv) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen Besitzstandswahrungsbestimmungen gelten

(in Mio. EUR)

Risikopositionsklassen		RWA	Eigenmittelerfordernis
Art. 147 (2) a)	Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	240,9	19,3
Art. 147 (2) b)	Risikopositionen gegenüber Instituten	3.081,0	246,5
Art. 147 (2) c)	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	11.249,7	900,0
Art. 147 (2) d)	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.124,5	410,0
Art. 154 (2) (3)	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU	186,4	14,9
Art. 154 (3)	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, keine KMU	1.961,5	156,9
Art. 154 (4)	Mengengeschäft – qualifiziert revolving	444,0	35,5
Art. 154 (2)	Mengengeschäft - Sonstige KMU	392,8	31,4
Art. 154 (1)	Mengengeschäft- Sonstige, keine KMU	2.139,7	171,2
Art. 147 (2) e)	Beteiligungsrisikopositionen	1.425,1	114,0
Art. 155 (3)	PD-/LGD-Ansatz	879,7	70,4
Art. 155 (2)	einfacher Risikogewichtungsansatz	173,1	13,8
Art. 155 (4)	auf internen Modellen basierender Ansatz	-	-
Art. 48 (4)	Beteiligungspositionen, die einem Risikogewicht unterliegen	372,3	29,8
Art. 471 (2)			
Art. 147 (2) f)	Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	84,1	6,7
Art. 147 (2) g)	sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	637,9	51,0
Summe IRB Ansatz		21.843,2	1.747,5

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA) (Vorlage 4 - Art. 438 CRR)

EUR Mio

Kategorien		RWAs		Mindestanforderungen
		31.03.2018	31.12.2017	31.03.2018
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)		2.136,7
	2	26.709,3	26.332,6	
Art 438(c)(d)		5.860,7	6.261,8	468,9
Art 438(c)(d)	3	-	-	-
Art 438(c)(d)	4	20.675,5	19.988,1	1.654,0
Art 438(d)	5	173,1	82,8	13,8
Art 107, Art 438(c)(d)	6	711,0	836,5	56,9
Art 438(c)(d)	7	82,9	97,3	6,6
Art 438(c)(d)	8	-	-	-
	9	-	-	-
	10	540,1	708,8	43,2
Art 438(c)(d)	11	33,9	2,7	2,7
Art 438(c)(d)	12	54,0	27,7	4,3
Art 438(e)	13	-	0,2	-
Art 449(o)(i)	14	84,1	122,7	6,7
	15	32,4	57,7	2,6
	16	51,6	64,9	4,1
	17	-	-	-
	18	-	-	-
Art 438(e)	19	196,1	302,2	15,7
	20	16,3	21,0	1,3
	21	179,9	281,2	14,4
Art 438(e)	22	-	-	-
Art 438(f)	23	3.211,0	3.196,1	256,9
	24	-	-	-
	25	677,1	678,3	54,2
	26	2.533,9	2.517,8	202,7
Art 437(2), 48,60	27	2.470,5	2.452,7	197,6
Art 500	28	-	-	-
	29	33.381,9	33.243,0	2.670,6

Die Veränderungen im Kreditrisiko (Reduktion im Standardansatz, Erhöhung im fortgeschrittenen IRB-Ansatz) sind hauptsächlich getrieben durch das Auslaufen von Übergangsregelungen; teilweise ausgeglichen durch die neue Methode für die Vererbung des Ratingmodells innerhalb eines Bonitätsverbundes. Der Rückgang in Position 10 beruht auf einem höheren Volumen an anrechenbaren Anleihen als Sicherheiten für Reverse Repo-Transaktionen.

Die Reduktion der Markt-RWA wird hauptsächlich durch eine verbesserte Konstruktion der Zinskurve bezüglich der Risikofaktor-Szenarien bei der Generierung des „Value at Risk“ (VaR), insbesondere des „stressed VaR“ verursacht.

EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Vorlage 23 - Art. 438 CRR)

EUR Mio

		a	b	
		RWA-Beträge	Eigenmittel-anforderungen	Kommentare
1	RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	20.070,8	1.605,7	
2	Höhe der Risikopositionen	-322,7	-25,8	1)
3	Qualität der Aktiva	118,0	9,4	2)
4	Modelländerungen	0,0	0,0	
5	Methoden und Vorschriften	777,0	62,2	3)
6	Erwerb und Veräußerungen	0,0	0,0	
7	Wechselkursschwankungen	76,6	6,1	
8	Sonstige	128,8	10,3	4)
9	RWA am Ende des Berichtszeitraums	20.848,6	1.667,9	

1) Exposure-Dynamik v.a. durch Institutionen und Sonstige Aktiva

2) Neue LGD-Werte nach Rekalibrierung des lokalen LGD-Modells und reguläre Portfoliobewegungen

3) Auslaufen von Übergangsregelungen (EK-Instrumente & Forderungen an Staaten), tw. ausgeglichen durch neue Methodik für die Vererbung eines Ratingmodells innerhalb eines Bonitätsverbundes

4) Sonstige Datenqualitätsanpassungen

CRR Verschuldungsquote - Offenlegung

Stichtag	31. März 2018
Name des Unternehmens	UniCredit Bank Austria AG
Anwendungsebene	subconsolidated

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Wert in EUR Mio
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	100.297,7
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören, oder die zu Bilanzierungszwecken nicht voll- oder quotenkonsolidiert werden, jedoch zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	136,0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0,0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	-1.378,7
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	310,4
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	11.097,1
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,0
7	Sonstige Anpassungen	-1.372,3
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	109.090,2

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in EUR Mio
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	93.070,0
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-1.304,4
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	91.765,6
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	449,1
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	803,7
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0,0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0,0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-109,2
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0,0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	356,8
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0,0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	1.500,4
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	4.416,7
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0,0
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	310,4
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0,0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0,0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	4.727,1
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	38.633,3
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-27.536,1
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	11.097,1
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0,0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0,0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	6.607,9
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	109.090,2
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	6,1%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	TRANSITIONAL
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0,0

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote in EUR Mio
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	93.070,0
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	1,1
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	93.068,9
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0,1
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	21.250,0
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.913,1
EU-7	Institute	11.342,5
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	12.162,1
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.408,5
EU-10	Unternehmen	34.577,4
EU-11	Ausgefallene Positionen	1.107,3
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	5.307,9

Erklärung des für die Erstellung der Finanzberichte zuständigen Managers

Der unterzeichnende Kurt Bachinger, in seiner Funktion als der für die Erstellung der Finanzberichte der UniCredit Bank Austria AG verantwortliche Manager

ERKLÄRT,

dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Ergebnissen, Büchern und Finanzaufzeichnungen entsprechen.

Wien – 11. Juni 2018



Kurt Bachinger

Erklärung gemäß EBA-Richtlinie 2016/11 über die Offenlegungserfordernisse nach Teil Acht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die unterzeichnenden Gregor Hofstätter-Pobst (Chief Financial Officer) und Kurt Bachinger (als der für die Erstellung der Finanzberichte verantwortliche Manager) der UniCredit Bank Austria AG

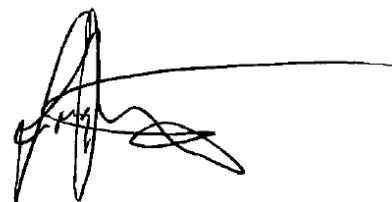
BESTÄTIGEN,

dass gemäß EBA-Richtlinie 2016/11, Kapitel 4.2 – Abschnitt C, über die Offenlegungserfordernisse nach Teil Acht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ("CRR") die Offenlegung gemäß erwähntem Teil Acht in Übereinstimmung mit den internen Kontrollmechanismen, die auf Management-Ebene beschlossen wurden, erfolgt ist.

Wien – 11. Juni 2018



Kurt Bachinger



Gregor Hofstätter-Pobst